

Staatskanzlei  
z.k.



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3782 • 39012 Magdeburg

*Das beifügen  
+ z.d.A. / B. 28.5.15*

Der Minister

Präsidenten des Landtages  
von Sachsen-Anhalt  
Herrn Detlef Gürth MdL  
Domplatz 6 - 9  
39104 Magdeburg

Magdeburg, *lf* 05.2015

**Tierschutzrechtliche Kontrollen der Schweinezuchtanlage in Maasdorf  
(„Schweinehochhaus“)  
(Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Frederking,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; LT-Nr. KA 6/8726)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die oben  
genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Onko Aeikens

Anlage

Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1963  
[www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto-Nr. 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

**Antwort der Landesregierung  
auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Tierschutzrechtliche Kontrollen der Schweinezuchtanlage in Maasdorf  
(„Schweinehochhaus“)**

Kleine Anfrage - KA 6/8726

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

- 1. Wie viele tierschutzrechtliche Kontrollen der Anlage gab es seit dem 1. Januar 2012? Bitte auflisten mit Datum und Angaben zum Umfang der Kontrollen (Anzahl der Kontrolleure, angemeldet oder unangemeldet, welche Bereiche der Anlage wurden kontrolliert).**

Seit dem 1. Januar 2012 gab es fünf tierschutzrechtliche Kontrollen in der Schweinezuchtanlage der JSR Hybrid Deutschland GmbH in Maasdorf. Die Informationen zu den stattgefundenen Kontrollen sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

- 2. Welche Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzrecht wurden bei diesen Kontrollen festgestellt? Bitte auflisten und den Kontrollen unter Frage 1 zuordnen.**

Die Informationen sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

- 3. Welche Maßnahmen und/oder Buß- oder Zwangsgelder wurden in Folge dieser Kontrollen angeordnet? Bitte auch hier den Kontrollen unter 1 zuordnen.**

Die Informationen sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

- 4. Welche der angeordneten Maßnahmen wurden vom Betreiber umgesetzt? Welche nicht?**

Die Informationen sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

5. In der Mitteldutschen Zeitung (Ausgabe Köthen) vom 16. März 2015 war zu lesen, dass nach dem Bericht des Fernsehsenders RTL vom 2. März 2015 eine vom Landwirtschaftsministerium veranlasste tierschutzrechtliche Kontrolle in der Anlage stattgefunden habe. Der Zeitungsbericht zitiert den Sprecher des Ministeriums: „Die Kontrolle deckte tatsächlich Mängel auf: teilweise zu schmale Kastenstände, unzureichend ausgestattete Liegefläche, teilweise zu dunkel, ungenügende Sauberkeit. Das sind aber alles in allem keine gravierenden Mängel.“ Im MDR Fernsehen („MDR aktuell“ vom 16. März 2015) sagte ein anderer Mitarbeiter des Landwirtschaftsministeriums, dass auch das Futterregime in der Anlage nicht gestimmt habe. Wie kann es sein, dass vor dem Hintergrund dieser Liste tierschutzrechtlicher Verstöße die festgestellten Mängel von den Behörden als „nicht gravierend“ eingestuft werden?

Gemäß Anhang III zu Artikel 3 Buchstabe d) der Entscheidung 2006/778/EG der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, sind administrative Kategorien der Verstöße sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde festgelegt. Verstöße der Kategorie A sind binnen einer Frist von weniger als drei Monaten zu beseitigen. Es wird keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens angeordnet. Verstöße der Kategorie B haben die Aufforderung, den Verstoß/die Verstöße binnen einer Frist von mehr als drei Monaten zu beseitigen. Wie bei einem Verstoß der Kategorie A ist keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens notwendig. Verstöße der Kategorie C sind gravierend und haben die sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens zur Folge.

Die bei den o. g. Kontrollen vorgefundenen tierschutzrechtlichen Verstöße und die angeordneten Maßnahmen sind in die Kategorie A und bei der Kastenstandhaltung in Kategorie B einzustufen. Insofern kann momentan nicht von gravierenden Mängeln gesprochen werden.

6. Wie erklärt die Landesregierung die Tatsache, dass die in der Kontrolle nach der RTL-Berichterstattung (2. März 2015) festgestellten Verstöße gegen das Tierschutzrecht bei vorausgegangenen Kontrollen nicht bemerkt wurden?

Wie bereits zur Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 6/8701 ausgeführt, haben die aktuellen Vorgänge im Zusammenhang mit tierschutzrechtlichen Verstößen in großen Sauen haltenden Betrieben auf systematische Verstöße in einzelnen Bereichen hingewiesen. Eine wirksame Aufgabenwahrnehmung lag nicht in jedem Fall vor. Im Ergebnis der Kontrollen erfolgte eine Ursachenanalyse, die zu einer Ausweitung der Überwachungskonzepte geführt hat. Es wird für erforderlich gehalten, die diesjährigen Tierschutzkontrollen in Schweinehaltungen auf Sauen haltende Betriebe zu fokussieren.

Das Kontrollkonzept beinhaltet

- Übersicht und Struktur Sauen haltender Betriebe in Sachsen-Anhalt,
- Betriebsklassifizierung in Kategorie 1 bis 5 (Klassifizierung nach Anzahl der Sauen),
- Kontrollkonzept nach Categorieschlüssel für alle Betriebe und Landkreise,
- Festlegung der anteilig zu besuchenden Betriebe/Landkreis sowie
- Festlegung der Kontrolltermine/Landkreis.

Für das Kontrollkonzept sind Kontrollhilfen für die Datenerhebung im Stall erarbeitet worden. Die Grundlage dazu bilden die Checklisten „Schwein“ aus dem Handbuch „Nutztierkontrollen“. Diese sollen die Dokumentation erleichtern und eine rückwirkende Plausibilisierung der Vorortkontrollen ermöglichen.

Mit dem Kontrollkonzept, das bereits in der 20. Kalenderwoche gestartet ist, wird eine Einschätzung der gegenwärtigen Situation im Bezug auf die Einhaltung tier-schutzrechtlicher Mindeststandards in Sauen haltenden Betrieben aller Größenkate-gorien ermöglicht.

Tierschutzrechtliche Kontrollen der Schweinezuchtanlage in Maasdorf ("Schweinehochhaus")  
Kleine Anfrage KA 6/8726 - Beantwortung der Fragen 1 bis 4

Datum	Anzahl Kontrollleure	Anmeldung/ Datum Anmeldung	Grund Anmeldung	kontrollierte Bereiche Gesamf- bestand	festgestellte Verstöße	Maßnahmen	Stand der Umsetzung
29.11.2012	1	ja/27.11.2012	Gewährleistung der Anwesenheit der verantwortlichen Person	keine funktionsfähige Alamanlage vorhanden	keine funktionsfähige Alamanlage vorhanden	schriftliche Anordnung (Kontrollbericht) zur Bereitstellung einer funktionsfähigen Alamanlage	Mangel behoben (Nachkontrolle 18.04.2013)
18.04.2013	1	ja/16.04.2013		keine	keine	keine	
16.10.2014	1	ja/14.10.2014		Kastenstände entgegen § 24(4) TierSchNutztV, jedoch Übergangsweise zwischen zwei Sauen ein leerer Kastenstand, seitliches Ausstreken in leeren Kastenstand möglich (Abklärung mit LVwa LSA seitens VLJA ABf)	Anhörung zur Verfügung zur Erfüllung § 24(4) TierSchNutztV vom 25.03.2015 mit Termin zur Umsetzung zum 30.06.2015, Frist der Anhörung 10.04.2015	Außerung der HET GmbH vom 02.04.2015 zu Anhörung: Umsetzung der Bestimmungen des § 24(4) TierSchNutztV bis 30.06.2015	
10.03.2015	2	ja/09.03.2015		einzelne Sauen im Abferkelbereich zu dünn	einzelne Sauen im Abferkelbereich zu dünn	schriftliche Anordnung zur Anpassung des Fütterungsmanagements (Kontrollbericht), Frist 10.03.2015	Mangel behoben (Nachkontrolle 02.04.2015)
				einzelne Sauen mit Rückenläsionen	einzelne Sauen mit Rückenläsionen	schriftliche Anordnung zur Abklärung und Behandlung einzelner Rückenläsionen (Kontrollbericht), Frist 10.03.2015	Mangel behoben (Nachkontrolle 02.04.2015)
				starke Verschmutzung in Eberbüchten und Gruppenhaltung/Sauen	starke Verschmutzung in Eberbüchten und Gruppenhaltung/Sauen	schriftliche Anordnung zur Anpassung Reinigungsregime (Kontrollbericht), Frist 10.03.2015	Mangel behoben (Nachkontrolle 02.04.2015)

Datum	Anzahl Kontrollleure	Anmeldung/ Datum Anmeldung	Grund Anmeldung	kontrol- lierte Bereiche	festgestellte Verstöße	Maßnahmen	Stand der Umsetzung
10.03.2015	2	ja/09.03.2015	Gewährleistung der Anwesenheit der verantwortlichen Person	Gesamtbestand	keine Dokumentation von Verlustursachen  keine ausreichende Hinzuziehung eines Tierarztes gewährleistet  Liegeflächen/Sauen im Abferkelbereich teilweise nicht rechtskonform  Liegeflächenanteil/Zuchtläufer nicht rechtskonform (Perforationsgrad > 15 %)  Richtwerte für Spaltenweiten in Kastenständen und teilweise bei Zuchtläufern nicht eingehalten  Beleuchtungsstärke von mind. 80 Lux teilweise nicht gewährleistet	schriftliche Anordnung zur Dokumentation von Verlustursachen (Kontrollbericht), Frist 10.03.2015  schriftliche Anordnung zur ausreichende Heranziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes (Kontrollbericht), Frist 17.03.2015  schriftliche Anordnung zur Einhaltung der Maßgaben Liegeflächen/ Abferkelbereich (Kontrollbericht), Frist 24.03.2015  schriftliche Anordnung zur Einhaltung der Maßgaben Liegeflächen/ Zuchtläufer (Kontrollbericht), Frist 31.03.2015  schriftliche Anordnung zur Einhaltung der Richtwerte für Böden/ Spaltenweite (Kontrollbericht), Frist 31.03.2015  schriftliche Anordnung zur Einhaltung 80 Lux Beleuchtungsstärke (Kontrollbericht), Frist 30.04.2015	Mangel behoben (Nachkontrolle 02.04.2015)  Mangel behoben (Betreuungsbestätigung durch niedergelassene TA vom 16.03.2015)  Mangel behoben (Nachkontrolle 02.04.2015)  Mangel behoben (Nachkontrolle 02.04.2015)  Mangel behoben (Nachkontrolle 02.04.2015)  Mangel behoben (Nachkontrolle 04.05.2015)
02.04.2015	1	ja/31.03.2015	Gewährleistung der Anwesenheit der verantwortlichen Person	Mängel aus Kontrolle vom 10.03.2015	keine	keine	
04.05.2015	1	ja/30.04.2015			keine	keine	